

19.12.03**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Frontschutzbügeln an Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates**KOM(2003) 586 endg.; Ratsdok. 13693/03**

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag. Nach seiner Auffassung wird die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie dazu beitragen, den Schutz von Fußgängern, Fahrradfahrern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, die mit Frontschutzbügeln ausgestattet sind, zu verbessern.
2. Der Bundesrat hält es jedoch für problematisch, den Geltungsbereich der Richtlinie auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen zu beschränken (Artikel 2 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags). Einerseits ist die Gewichtsgrenze für das Gefährdungspotenzial unerheblich. Auf der anderen Seite widerspricht die Einführung der 3,5-Tonnen-Grenze bei M₁-Fahrzeugen (Personenkraftwagen) der üblichen Klassifizierung von Fahrzeugen in der Richtlinie 70/156/EWG. Weiterhin erschwert die Gewichtsgrenze die Überprüfung durch die Polizei, da die zulässige Gesamtmasse von außen nicht eindeutig zu erkennen ist.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 2 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags die Gewichtsgrenze bei M₁-Fahr-

zeugen ersatzlos gestrichen wird. Zusätzlich sollte sich der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht nur auf N₁-Fahrzeuge beschränken (Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen), sondern auch N₂-Fahrzeuge (Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 12 Tonnen) erfassen. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die im Vergleich zu dem vorgelegten Vorschlag teilweise strengeren Forderungen von Rat und Europäischem Parlament (vgl. die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 26. November 2001, Ratsdok. 14329/01, sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2002, EP-Dok. A5-154/2002).